

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 26 · Vetschau/Spreewald, den 20. Januar 2016 · Nummer 1

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 29,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2016 Seite 2
 - Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 Seite 2
 - Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 Seite 3
 - Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 3
 - Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung Gehweg Suschow bis Müschen Seite 7
 - Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 03.12.2015 Seite 9

- Amtliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau
 - Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau über die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 2. ordentlichen Sitzung am 23. November 2015: -öffentlicher Teil- Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2016

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit § 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, durch § 2 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Vetschau/Spreewald (Hebesatzung) für das Haushaltsjahr 2016 vom 12.10.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 9/2015 vom 11.11.2015) den Hebesatz für die Gewerbesteuer festgesetzt auf: **380 v. H.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 19 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung ist vierteljährlich am 15.02.2016, 15.05.2016, 15.08.2016 und 15.11.2016 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig (§ 19 Absatz 1 Gewerbesteuergesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, 04.12.2015



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 05.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 13 vom 13.12.2014) die Steuersätze für die Hundesteuer wie folgt festgesetzt:

1. Die Steuer beträgt jährlich

1.) für den 1. Hund	45,00 €
2.) für den 2. Hund	70,00 €
3.) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	100,00 €

2. Abweichend von Ziffer 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung jährlich:

je gefährlichen Hund	520,00 €
----------------------	----------

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2016.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist vierteljährlich am 15.02.2016, 15.05.2016, 15.08.2016 und 15.11.2016 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2016 fällig (§ 8 Absatz 2 der Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, den 04.12.2015

- i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 3.500,00 € 300,00 €
- j) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.500,00 € 400,00 €

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2016.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.02.2016 fällig (§ 5 Absatz 1 und 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer).




Bengt Kanzler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 4 der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 12 vom 17.12.2005) die Steuersätze für die Zweitwohnungssteuer wie folgt festgesetzt:

Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

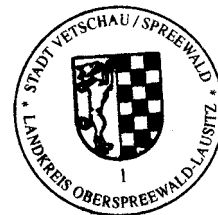
- a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 250,00 € 25,00 €
- b) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 500,00 € 50,00 €
- c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 750,00 € 62,00 €
- d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 750,00 €, aber nicht mehr als 1.000,00 € 87,00 €
- e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.000,00 €, aber nicht mehr als 1.250,00 € 112,00 €
- f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.250,00 €, aber nicht mehr als 1.500,00 € 137,00 €
- g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.500,00 €, aber nicht mehr als 2.000,00 € 175,00 €
- h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.000,00 €, aber nicht mehr als 2.500,00 € 225,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, 04.12.2015

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 03.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die Stadt erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt und die zum eigenen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt – oder sie/ihn „unmittelbar“ begünstigt. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis/Gebührentarif aufgeführt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG gesondert erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

(3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- 1 mündliche Auskünfte,
- 2 schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
- 3 Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 4 Von Gebühren sind befreit
 1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- 5 Auf Antrag kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn die Leistung wissenschaftlicher, orts- und heimatkundlicher Forschungen oder zu Studien- und Schulzweckendienst und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt.

§ 3 Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind nach § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- 1 im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- 2 Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

- 3 Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- 4 die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- 5 Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Tieren und Sachen,
- 6 Kosten für Tierarzt und sonstige Aufwendungen für aufgefundene Tiere.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis/Gebührentarif. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend.

(2) Bei Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine gesonderte Gebühr zu erheben.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich auf 10 bis max. 75 von Hundert, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird. Dasselbe gilt, wenn ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

(2) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr.

§ 6 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit beantragt, veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme der gebührenpflichtigen Tätigkeit erforderlich ist, mit der Antragstellung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.

(2) Die Erstattungsschuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die gebührenpflichtige oder erstattungspflichtige Tätigkeit beendet ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber Gebührenpflichtigen.

(4) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden.

§ 8

Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen

- 1 der Name, der Vorname und die Anschrift;
- 2 im Falle der Erteilung einer SEPA-Lastschreifeinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
- 3 der Gegenstand der Gebühr.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 02.09.2004 außer Kraft gesetzt.

Vetschau/Spreewald, 04.12.2015



Bengt Kanzler
Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis/Gebührentarif
zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung
vom 03.12.2015 der Stadt Vetschau/Spreewald**

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebühr 2016	- € -
A	Alle Dienststellen		
1.	Abschriften und Auszüge		
a)	Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite	2,00	
b)	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Seite	6,00	

c)	Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A4 jede Seite 1,50 bei größerem Format ab DIN A4 für jede Seite 3,00		
2.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders geführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde - Sie beträgt für jede viertel Stunde		7,90
3.	Für schriftliche Aufnahmen eines Antrages oder einer Erklärung für jede angefangene Seite, ausgenommen im gemeindlichen Besteuerungsverfahren sowie in Rechtsbehelfsverfahren		6,00
4.	Beglaubigungen und Zeugnisse a) Beglaubigung einer Ablichtung b) Ablichtung und Beglaubigung		4,00 5,00
5.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite		1,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. je angefangene halbe Stunde je angefangene viertel Stunde		- 7,90
7.	Farbfotos je Stück		2,00
8.	Schriftliche Auskunft über Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen Grundgebühr zzgl. je angegangene Seite		30,00 2,00
9.	Gebühren nach Zeitaufwand für Einsicht in Akten, Karteien und Register, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen sowie gebührenpflichtige Tätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können. für jede angefangene viertel Stunde		7,90
10.	Erstellen eines Gebührenbescheides (einmalig)		5,00
11.	Versand Vergabeunterlagen		15,00
B	Steueramt		
12.	Zweitausfertigungen eines Abgabenbescheides		3,00
13.	Ersatz der Hundesteuermarke		5,00
14.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben für Jahre		5,00

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebühr 2016	- € -	Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebühr 2016	- € -
15.	Festlegungen aus Konto und Akten je angefangene halbe Stunde		3,00	30.	Für die Erteilung von Genehmigungen gemäß § 144 Baugesetzbuch		15,00
16.	Zweitbescheinigung für eine Spende		9,50	31.	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen		3,00
C	Kasse			32.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde		3,00
17.	Auszug aus dem Personenkonto für ein Rechnungsjahr		3,00	33.	Stellungnahmen für das Planfeststellungsverfahren an Träger öffentlicher Belange je angefangene halbe Stunde		4,00
18.	Zweitausfertigung einer Quittung		2,00	34.	Stellungnahme zu Anträgen von Privatpersonen und Firmen für Tiefbaumaßnahmen (u.a. Befestigung von Grundstückszufahrten an öffentlichen kommunalen Straßen)		10,00
19.	Privatrechtliche Mahngebühren		5,00	35.	Für Auskunftsuchen von Gutachtern, Wertermittlern und Vermessern		50,00
D	Archiv			36.	Für jede neu zu vergebene Hausnummer		15,00
20.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde. - Sie beträgt je angefangene viertel Stunde. 7,90		7,90	37.	Zustimmungserklärung nach § 68 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz ohne erforderliche Ortsbesichtigung		103,00
21.	Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv je Seite		5,00		Fälle, in denen eine oder mehrere Ortsbesichtigungen notwendig sind		137,00
22.	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Archivräumen der Stadt Vetschau/ Spreewald in der Anwesenheit eines Verwaltungsmitarbeiters pro Fall		50,00	38.	Stellungnahmen zu schriftlichen Anfragen über Bebaubarkeit von Grundstücken		50,00
E	Bauverwaltung			39.	Vergabe von Hausnummern, ohne Ortsbesichtigung		20,00
23.	Genehmigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung		20,00	40.	Bearbeitungsgebühr zur Erstellung von Zeugnissen (Negativattest) nach BauGbb		20,00
24.	Festlegungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 3,00 Außenarbeiten je angefangene Stunde 10,00 Gehilfenstunden zur Vorbereitung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde 5,00		3,00 10,00 5,00	41.	Stellungnahmen zu schriftlichen Anfragen über: Bebaubarkeit im öffentlichen Straßen-/Wegebereich ohne Ortsbesichtigung		40,00
25.	Vornahme der örtlichen Bauabnahme zur Verwendung von Fördermitteln		30,00		mit Ortsbesichtigung		72,00
26.	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch		15,00	42.	Bearbeitungsgebühr für die Genehmigung der Leitungsverlegung und Errichtung von Anlagen im öffentlichen Straßenland einschließlich Abnahmen ohne Ortsbesichtigung vor Baubeginn		103,00
27.	Für die Erteilung von Zeugnissen gemäß § 19 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch		15,00		mit Ortsbesichtigung vor Baubeginn		137,00
28.	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20 Absatz 2 Baugesetzbuch		15,00	43.	Bearbeitungsgebühr zur Erstellung einer Erlaubnis für die Befestigung bzw. Standortregelung von Grundstückszufahrten und Grundstückszugängen: ohne Abnahme		70,00
29.	Für die Erteilung der Bescheinigung über das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach § 24/25 Baugesetz		15,00		mit Abnahme		102,00

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebühr 2016	- € -
44.	Sondernutzung öffentlichen Straßen- und Wege für Baustellenzufahrten		76,00
F	Ordnungsangelegenheiten		
45.	Auszug aus den Meldedaten mit Angabe der Steueridentifikationsnummer		2,00
46.	Verwahrung von Fundsachen		10,00
47.	Ermittlung des Hundehalters		19,00
48.	Unterbringung für Hunde in einer Zwingeranlage pro Tag		27,00
49.	Einfangen von Tieren		24,00
50.	Unterbringungskosten für Katzen in einer Zwingeranlage pro Tag		11,00
51.	Ausstellung einer Abbrenngenehmigung für größere Feuer, die außerhalb der Befristungsgrenze liegen		38,00
G	Schutzgebühren		
52.	Herausgabe von Druckerzeugnissen je Seite		1,50

Stadt Vetschau/Spreewald

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung

Hier: Gehweg Suschow – bis Müschen

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), werden die nachstehenden Straßen in der Stadt Vetschau/Spreewald dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhalten alle genannten Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

A. Lagebeschreibung:

Gehwege im OT Suschow

- 1 - in der Ortsdurchfahrt(OD) der Landesstraße L 54, ab Suschower Hauptstr. 38 A auf der rechten Straßenseite in Richtung Burg(Spreewald) bis zur 2. Einmündung Gasse
- 2 - ab Gasse 2-2A/Ende der Bebauung bis L 54
- 3 - an der L 54, vom Suschower Dorfgraben (Höhe Querungshilfe in der Fahrbahn) bis zur Gemeindegrenze Burg (Spreewald), hier bis zur Brücke über das Greifenhainer Fließ, auf der linken Straßenseite in Richtung Burg (Spreewald)

A. a. Lage der Straßen:

1. Gehweg in der Ortsdurchfahrt(OD) der Landesstraße L 54, ab Suschower Hauptstr. 38 A auf der rechten Straßenseite in Richtung Burg (Spreewald) bis zur 2. Einmündung Gasse
- Länge ca. 361,5 m und eine Breite von 1,90 m bis 2,50 m, mit einer Entwässerungsanlage von ca. 170 m Länge und einer Breite von 0,50 m – 1,30 m (sh. Anlage 1 – Teilobjekt 1)

2. Gehweg, ab Gasse 2/2 A (Ende der Bebauung in Richtung Graben) bis L 54

- 1. Teilstrecke (ab Gasse 2/2A – vom Ende der Bebauung in Richtung Feldzufahrt)

Länge: ca. 127 m,

Breiten: Fahrbahn ca. 3,80 m breit mit beidseitigem Bankett von 1,00 m und Entwässerungsanlage auf südlicher Seite mit einer Breite von 1,50 m

(sh. Anlage 1 – Teilobjekt 3)

- 2. Teilstrecke (parallel zum Graben)

Länge: ca. 140 m,

Breiten: Gehweg ca. 2,50 m breit mit beidseitigem Bankett von 0,50 m

(sh. Anlage 1 – Teilobjekt 3)

3. Gehweg an der L 54, vom Suschower Dorfgraben (Höhe Querungshilfe in der Fahrbahn) bis zur Gemeindegrenze Burg (Spreewald), hier bis zur Brücke über das Greifenhainer Fließ, auf der linken Straßenseite in Richtung Burg(Spreewald)

1. Teilstrecke (ab Suschower Dorfgraben bis Anschluss an die Landesstraße L 541)

Länge: ca. 272 m

Breiten: Gehweg ca. 2,00 m bis 2,50 m breit mit beidseitigem Bankett von 0,50 m ab Suschower Dorfgraben auf ca. 147 m Länge und einer Entwässerungsanlage ab Einmündung „Am Wiesenteich“ bis zum Anschluss an die L 541 mit einer Länge von ca. 85 m und einer Breite von ca. 0,50 m

(sh. Anlage 1 – Teilobjekt 4)

2. Teilstrecke, entlang Suschower Hauptstraße 26 und 27

Länge: ca. 107 m,

Breiten: Gehweg ca. 2,00 m bis 2,50 m breit mit einer Entwässerungsanlage bis zu einer Breite von 0,50 m (sh. Anlage 1 – Teilobjekt 4)

3. Teilstrecke, ab Ende der 2. Teilstrecke bis zur Brücke über das Greifenhainer Fließ

Länge: ca. 1.559 m,

Breiten: Gehweg ca. 2,50 m breit mit beidseitigem Bankett von 0,50 m,

teilweise mit einer Böschung auf einer Länge von ca. 1.435 m zw. Gehweg u. Fahrbahn der L 54 mit einer Breite von ca. 0,50 m bis zu 1,50 m

(sh. Anlage 1 – Teilobjekt 4)

A. b. Grundstücke:

Die betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Grundstücksplan aufgelistet.

Die Einsicht in den Lageplan kann bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, Fachbereich Bau, Zimmer 311, in der Zeit vom

21.01.2016 bis einschließlich 12.02.2016

zu den Sprechzeiten

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr oder

Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr

und nach Vereinbarung (Telefon: 035433 777-14) erfolgen.

B. Widmungsinhalt:**B. a. Einstufungen:**

Die unter Punkt 1. der Lagebeschreibung genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Landesstraßen gemäß § 3 (1) Punkt 1 BbgStrG eingestuft.

Alle genannten Verkehrsflächen unter den Punkten 2. und 3. der Lagebeschreibung werden in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen gemäß § 3 (1) Punkt 4 BbgStrG eingestuft.

B. b. Widmungsbeschränkungen:

Die Zweckbestimmung nach § 3 (6) BbgStrG als Gehweg wird bestimmt:

- Für den im OT Suschow in der Ortsdurchfahrt(OD) der Landesstraße L 54, ab Suschower Hauptstr. 38 A auf der rechten Straßenseite in Richtung Burg(Spreewald) bis zur 2. Einmündung Gasse verlaufenden Gehweg.

(sh. Anlage – Teilobjekt 1)

Nach § 3 (5) Punkt 2 BbgStrG werden als beschränkt-öffentliche Wege mit der Zweckbestimmung nach § 3 (6) BbgStrG als Gehwege bestimmt:

- ab Gasse 2/2 A (Ende der Bebauung bis Feldzufahrt) mit den Zusätzen „Radfahrer frei“ und „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ “

(sh. Anlage – Teilobjekt 3)

- nach der Feldzufahrt bis L 54, parallel zum Graben mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ (sh. Anlage – Teilobjekt 3)

- an der L 54, vom Suschower Dorfgraben (Höhe Querungshilfe in der Fahrbahn)

bis zur Gemeindegrenze Burg(Spreewald), hier bis zur Brücke über das Greifenhainer Fließ, auf der linken Straßenseite in Richtung Burg(Spreewald)

mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ (sh. Anlage – Teilobjekt 4)

B.c. Träger der Straßenbaulast:

Stadt Vetschau/Spreewald

B. d. Inkrafttreten:

Die Widmung wird einen Tag nach der Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, wirksam.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen.

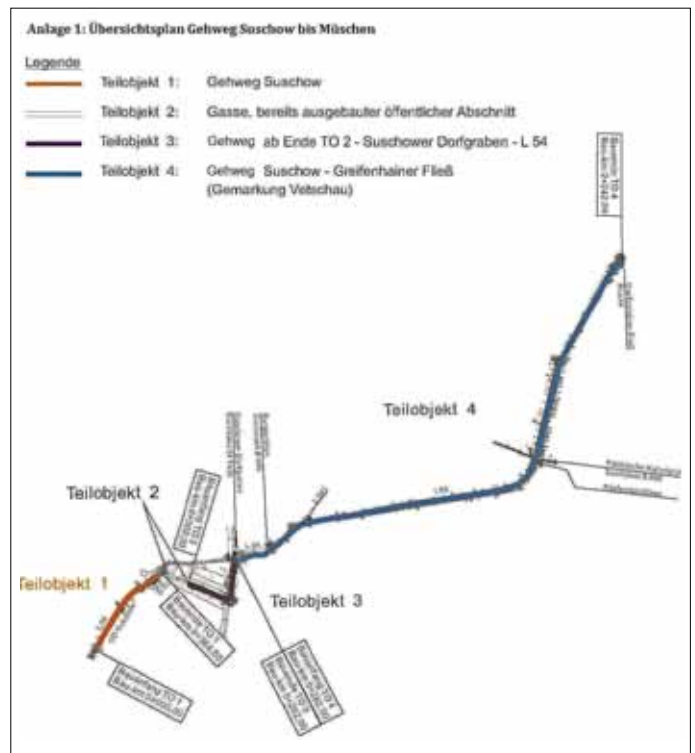
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die E-Mail-Adresse stadtverwaltung@vetschau.com zu senden.

Vetschau/Spreewald, 05.01.2016

Anlage:

Anlage 1: Übersichtsplan Gehweg Suschow bis Müschen

Anlage 2: Grundstücksplan mit Lageplan

**Anlage 2:**

Grundstücksplan mit Lageplan

(Lageplan nur zur Einsichtnahme, keine Veröffentlichung)

In Anspruch genommene Grundstücke für die in der Widmung genannten Gehwege:

1. Gehweg in der Ortsdurchfahrt(OD) der Landesstraße 154, ab Suschower Hauptstr. 38 A auf der rechten Straßenseite in Richtung Burg(Spreewald) bis zur 2. Einmündung Gasse

Gemarkung Suschow

Flur	Flurstück	Bemerkung
2	65/1	teilweise
1	5/1	teilweise
1	383	teilweise
1	15/1	teilweise
1	404	teilweise

2. Gehweg, ab Gasse 2/2 A (Ende der Bebauung in Richtung Graben) bis 154

Gemarkung Suschow

Flur	Flurstück	Bemerkung
1	342	teilweise
1	171/7	teilweise
1	164/2	teilweise

3. Gehweg an der 154, vom Suschower Dorfgraben (Höhe Querungshilfe in der Fahrbahn) bis zur Gemeindegrenze Burg (Spreewald), hier bis zur Brücke über das Greifenhainer Fließ

Gemarkung Suschow

Flur	Flurstück	Bemerkung
1	83/1	teilweise
1	83/2	teilweise
1	84/3	teilweise

Bengt Kanzler
Bürgermeister



Flur	Flurstück	Bemerkung
1	85	teilweise
1	86	teilweise
1	87	teilweise
1	284	teilweise

Gemarkung Suschow

Flur	Flurstück	Bemerkung
1	274	teilweise
1	275	teilweise
1	283	teilweise
1	276	teilweise
1	248	teilweise
1	89/3	teilweise
1	159/2	teilweise
1	296	teilweise
1	297	teilweise
1	299	teilweise
1	301	teilweise
1	155	teilweise
1	303	teilweise
1	305	teilweise
1	307	teilweise
1	310	teilweise
1	312	teilweise
1	314	teilweise
1	137	teilweise

Gemarkung Fleißdorf

Flur	Flurstück	Bemerkung
1	272	teilweise
1	255	teilweise
1	148/2	teilweise
1	146/3	teilweise
1	144	teilweise

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 03.12.2015

1.**Neuwahl des Stadtwehrführers und seiner Stellvertreter****Vorlage: BV-StVV-175-15****Beschluss:**

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BbgBKG vom 24.05.2004 (GVBl. Teil I, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206 bestellt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald am 03.12.2015

als Stadtwehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Vetschau/Spreewald

Kamerad Holger Neumann, Lobendorfer Weg 13,
03226 Vetschau/Spreewald
und als

1. stellvertretenden Stadtwehrführer
Kamerad Stefan Noack,
03226 Vetschau/Spreewald,
2. stellvertretenden Stadtwehrführer
Kamerad Stefan Fillinger, OT Ogrosen,
03226 Vetschau/Spreewald,

3. stellvertretenden Stadtwehrführer (Technik)

Kamerad Maik Schanze,
03226 Vetschau/Spreewald

unter gleichzeitiger Ernennung zu Ehrenbeamten für die Dauer von sechs Jahren
ab dem 01.01.2016.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2.**Sanierung Sommerbad der Stadt Vetschau/Spreewald****Vorlage: BV-StVV-177-15**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung der Sanierung des denkmalgeschützten Sommerbades der Stadt Vetschau/Spreewald, sofern Fördermittel aus dem Bundesprogramm Sanierung von Sport-, Jugend-, und Kultureinrichtungen oder einem anderen Fördermittelprogramm bereitgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

3.**Neufassung Verwaltungsgebührensatzung****Vorlage: BV-StVV-124-15****Beschluss:****Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald**

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 03.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

4.**Kommunaler Gesamtabschluss nach § 83 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg****Vorlage: BV-StVV-157-15****Beschluss:**

Für die Erstellung des Kommunalen Gesamtabschlusses nach § 83 der Kommunalverfassung Brandenburg wird festgelegt:

1. Der Konsolidierungskreis wird festgelegt auf
 - die Stadt Vetschau/Spreewald,
 - die Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG im Wege der Vollkonsolidierung und
 - den Wasser- und Abwasserzweckverband Calau im Wege der Eigenkapitalmethode.
2. Unternehmen, deren Jahresabschlüsse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt nur von geringer Bedeutung sind, werden nicht in

den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen. Von geringer Bedeutung sind Unternehmen, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 1 % der entsprechenden Position der summierten Einzelabschlüsse aller Unternehmen liegen und alle diese Unternehmungen zusammen 3 % der Summenbilanz nicht überschreiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

5.**Feststellung der Anzahl der Mitglieder und der Besetzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald nach § 49 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg****Vorlage: BV-StVV-001-14/1****Beschluss:**

- Der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald führt den Vorsitz des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald.
- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald besteht aus 7 Abgeordneten und dem hauptamtlichen Bürgermeister (8 Mitglieder).
- Die Besetzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald wird wie folgt festgestellt:

- | | | |
|--|---------------------------------------|---|
| 1. Herr Bengt Kanzler | Bürgermeister | Vorsitzender des
Hauptaus-
schusses |
| 2. Her Andreas Malik | Fraktion der CDU | Mitglied des
Hauptaus-
schusses |
| Vertreter zu 2. Herr Christoph Schneider | | |
| 3. Herr Gunther Schmidt | Fraktion der CDU | Mitglied des
Hauptaus-
schusses |
| Vertreter zu 3. Herr Dietmar Schmidt | | |
| 4. Herr Uwe Jeschke | Fraktion der SPD | Mitglied des
Hauptaus-
schusses |
| Vertreter zu 4. Herr Werner Buchan | | |
| 5. Herr
Hans-Ulrich Reuter | Fraktion der SPD | Mitglied des
Hauptaus-
schusses |
| Vertreter zu 5. Frau Nadine Lewandowski | | |
| 6. Herr
Ulrich Lagemann | Fraktion der WGO | Mitglied des
Hauptaus-
schusses |
| Vertreter zu 6. Herr Chris Mielchen | | |
| 7. Frau Karola Schmidt | Fraktion
DIE LINKE | Mitglied des
Hauptaus-
schusses |
| Vertreter zu 7. Frau Susan Götze | | |
| 8. Herr
Winfried Böhmer | Fraktion
Bündnis 90/
Die Grünen | Mitglied des
Hauptaus-
schusses |
| Vertreter zu 8. Herr Stefan Schön | | |

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

6.**Bebauungsplan Nr. 01/2012 „Umfeldgestaltung Slawenburg“ mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch 1. Abwägungsbeschluss****Vorlage: BV-StVV-163-15****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den gemäß § 1 (7) BauGB geprüften und behandelten Hinweisen der Träger öffentlicher Belange, Bürger und Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Nr. 01/2012 „Umfeldgestaltung Slawenburg“ mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch zu.

Berücksichtigt werden die Belange entsprechend dem Abwägungsprotokoll (siehe Anlage 1).

Das Planungsbüro wird beauftragt, dass Beschlussergebnis den Einsendern schriftlich mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	10
Ablehnung:	4
Enthaltung:	0

7.**Bebauungsplan Nr. 01/2012 „Umfeldgestaltung Slawenburg“ mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch Satzungsbeschluss****Vorlage: BV-StVV-164-15****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt auf der Grundlage des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 01/2012 „Umfeldgestaltung Slawenburg“ mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1:1000, Stand 09/2015, und dem Text, (Teil B), als Satzung als Satzung.

Die Begründung (Stand 09/2015) wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	10
Ablehnung:	4
Enthaltung:	0

8.**Grundsatzbeschluss zum Erhalt des Schulstandortes Oberschule 1 - 10 in Vetschau****Vorlage: BV-StVV-179-15****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung bekennt sich zum Erhalt der Oberschule 1-10 in Vetschau und beauftragt den Bürgermeister, alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, die zum Erhalt des Schulstandortes Oberschule 1-10 in Vetschau beitragen. Etwaig hierfür notwendige Beschlüsse werden von der Stadtverordnetenversammlung eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

9.**Touristische Erschließung des Gräbendorfer Sees - Strandbereich Wüstenhain****Vorlage: A-StVV-111-15****Beschluss:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Gestaltung und Erschließung des

Gräbendorfer Sees – Strandbereich Wüstenhain die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2016 einzustellen.

In diesem Komplex sollen in einem ersten Schritt die Errichtung von Toiletten sowie der Ausbau von Parkplätzen möglich werden. Die Nutzung erforderlicher Flächen für Parkplätze zur Ablösung des auslaufenden Pachtvertrages und einer Erweiterung sollen gesichert werden. Weiterhin ist zu prüfen, ob im Zuge der Kabelverlegung durch enviaM für den Standort Wüstenhain eine Trafostation für die Stromversorgung errichtet werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	8
Ablehnung:	0
Enthaltung:	6

10.**Antrag zur Schaffung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Pieck/Gagarinstraße im Zuge der Sanierung der Ortsdurchfahrt Vetschau der L54****Vorlage: A-StVV-169-15****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beauftragt den Bürgermeister einen Kreisverkehr an der Kreuzung Pieckstraße/Gagarinstraße zusammen mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen vorzubereiten (entsprechend dem Zeitplan für die Sanierung der Ortsdurchfahrt Vetschau/Spreewald der L54).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	11
Ablehnung:	0
Enthaltung:	3

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 03.12.2015

1.**Personalangelegenheit nach § 19 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/ Spreewald****Vorlage: BV-StVV-176-15****Beschluss:**

Die Besetzung der Stelle Fachbereichsleiter/in Finanzen erfolgt zum 01.04.2016.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2.**Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald OT Ogrosen****Vorlage: BV-StVV-158-15****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Ogrosen, Flur 1, Flurstück 337 (teilweise, ca. 105 m²).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

3.**Grundstücksankauf in der Stadt Vetschau/Spreewald****Vorlage: BV-StVV-159-15****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erwerb des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 11, Flurstück 488 (teilweise, ca. 600 m²).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

4.**Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald OT Laasow****Vorlage: BV-StVV-160-15****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Laasow, Flur 1, Flurstück 11 mit einer Gesamtgröße von 1 049 m².

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

5.**Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald OT Missen, Ortslage Gahlen****Vorlage: BV-StVV-165-15****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Missen, Flur 4, Flurstück 4 mit einer Gesamtgröße von 6 845 m².

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

6.**Entnahme aus den variablen Konten der Stadt als Gesellschafterin bei der WGV mbH & Co. KG****Vorlage: BV-StVV-174-15****Beschluss:**

Eine Entnahme erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	11
Ablehnung:	0
Enthaltung:	2

Vetschau/Spreewald, 04.01.2016

*gez.**Bengt Kanzler**Bürgermeister*

Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 2. ordentlichen Sitzung am 23. November 2015

-öffentlicher Teil-

Beschluss 02/2015 über die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2014 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2014

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zutreffend dargestellt worden ist, und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung zu Beanstandungen gaben, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23. November 2015 beschlossen, dass der nach § 82 (4) Satz 1 BbgKVerf i.V.m. § 21 (1) EigV vom Vorstandsvorsteher aufgestellte und nach § 106 (2) BbgKVerf i.V.m. §§ 27 bis 33 EigV geprüfte Jahresabschluss 2014 mit Beschluss festgestellt und der Jahresverlust in Höhe von 3.041.447,22 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Abstimmungsergebnis:

78 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 03/2015 über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Jahr 2014

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zutreffend dargestellt worden ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung für den Wirtschaftsprüfer zu Beanstandungen gaben, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23. November 2015 beschlossen, den Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2014 ohne Einschränkung zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

78 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 04/2015 das Investitionsprogramm 2016 (2015 - 2019)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 23. November 2015 das Investitionsprogramm 2016 (2015 – 2019) mit Stand vom 21. Oktober 2015 als Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2016 und als Grundlage für die Preis- und Gebührens-kalkulation 2016 bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

78 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 05/2015 über die Preis- und Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2016

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 23. November 2015 beschlossen, dass:

1. der Mengenpreis (netto) für die Trinkwasserversorgung in Höhe von derzeit 0,75 €/m³ beibehalten werden soll,
2. die Leistungsgebühr (brutto) für die zentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von derzeit 2,43 €/m³ um 0,26 €/m³ auf 2,17 €/m³ (Kostendeckung) abgesenkt wird,
3. die Grundpreiskomponente Anschluss in der Sparte TW 60,00 €/Anschluss netto p.a. betragen soll,
4. die Grundgebührenkomponente Anschluss in der Sparte AW 60,00 €/Anschluss brutto p.a. betragen soll,
5. die Grundpreiskomponente je Wohneinheit in der Sparte TW 55,00 €/WE netto p.a. betragen soll,
6. die Grundgebührenkomponente je Wohneinheit in der Sparte AW 112,00 €/WE brutto p.a. betragen soll,
7. die Grundpreiskomponente je Zähler in der Sparte TW für die Gewerbeart 2 p.a.

Anschlussklassen	Zähler	Grundpreis netto
1	bis Qn 2,5	160,00 €
2	bis Qn 6	1.560,00 €
3	bis Qn 10	2.960,00 €
4	bis Qn 15	4.360,00 €
5	bis Qn 25	5.760,00 €
6	bis Qn 40	7.160,00 €
7	bis Qn 60	8.560,00 €
8	bis Qn 100	9.960,00 €
9	bis Qn 150	11.360,00 €

betragen soll,

8. die Grundgebührenkomponente je Zähler in der Sparte AW für die Gewerbeart 2 p.a.

Anschlussklassen	Zähler	Grundgebühr brutto
1	bis Qn 2,5	200,00 €
2	bis Qn 6	1.600,00 €
3	bis Qn 10	3.000,00 €
4	bis Qn 15	4.400,00 €
5	bis Qn 25	5.800,00 €
6	bis Qn 40	7.200,00 €
7	bis Qn 60	8.600,00 €
8	bis Qn 150	10.000,00 €

betragen soll,

9. die Gebühr für die dezentrale Beseitigung von Inhaltsstoffen aus Sammelgruben für das Jahr 2016 unverändert 8,60 €/m³ beibehalten werden soll,
10. die Gebühr für die dezentrale Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen für das Jahr 2016 unverändert 13,82 €/m³ beibehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis:

78 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 06/2015 über den Wirtschaftsplan 2016

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 23. November 2015 beschlossen, den Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

78 "Ja"; 0 "Nein"; 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 07/2015 über die Festsetzung des Kassenkredites für das Wirtschaftsjahr 2016

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 23. November 2015 beschlossen, den Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2016 auf 1.532 T€ festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

78 "Ja"; 0 "Nein"; 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 08/2015 zu Änderungen in der Abwassergebührensatzung (-AGS-)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 23. November 2015 die Neufassung der AGS beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

78 "Ja"; 0 "Nein"; 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 09/2015 zu Änderungen in der Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 23. November 2015 die Neufassung der TWVS beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

78 "Ja"; 0 "Nein"; 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Hinweis:

Die öffentlichen Bekanntmachungen über

- die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2014 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2014,

- die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2014,
- den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016;
- die Änderungen in der Abwassergebührensatzung (AGS) und
- die Änderungen in der Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS)

erfolgten im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Jahrgang 22, Nr. 12/2015 am 17. Dezember 2015. Dieses Amtsblatt können Sie kostenlos vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz beziehen oder auf der Homepage des Landkreises Oberspreewald-Lausitz www.osl-online.de einsehen und ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Lesefassungen der beim WAC geltenden Satzungen auf unserer Homepage www.wac-calau.de einzusehen.

Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)

